

Antrag zur Verschiebung der Sperrfrist für das Ausbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff nach § 6 Abs. 10 DüV



Landratsamt Freudenstadt
Dezernat III
Landwirtschaftsamt

1. Angaben zum Betrieb / Unternehmen

Landw. Betrieb/Unternehmen, UD-Nr.:

0	8	2	3	7										
---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Name:

Name, Vorname bzw. Bezeichnung des Unternehmens

Anschrift:

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Hiermit beantrage/n ich/wir die **Verschiebung der Sperrfrist** nach § 6 Abs. 10 der Düngeverordnung (DüV) um zwei Wochen, auf den Zeitraum vom **15. November 2022 bis einschließlich 14. Februar 2023** für

- alle vom Betrieb bewirtschafteten Grünland- und Dauergrünlandschläge.
- die nachfolgend aufgeführten Grünland- und Dauergrünlandschläge.

Lfd. Nr.	Schlag-Nr.	Bezeichnung Schlag	Nutzfläche in ha
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			

Hinweis: Als Auflistung ist alternativ auch das Flurstückverzeichnis aus FIONA 2022 gültig.



Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landratsamt Freudenstadt nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung finden Sie auf der Internetseite des Landratsamts Freudenstadt unter dem oben genannten Fachamt. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Information gerne auch in Papierform zu.

Kreissparkasse Freudenstadt
IBAN: DE58 6425 1060 0000 0000 86
BIC: SOLADES1FDS
Postbank
IBAN: DE06 6001 0070 0004 5857 05
BIC: PBNKDEFF



2. Begründung des Antrages zur Verschiebung der Sperrfrist:

.....

.....

.....

.....

3. Folgende gesetzliche Vorgaben, fachspezifische Auflagen und Hinweise sind zwingend zu beachten:

- Die mögliche Aufbringmenge ist auf max. 60 kg Gesamtstickstoff je ha begrenzt, jedoch darf die Stickstoffobergrenze nach DüV aus der Düngebedarfsermittlung nicht überschritten werden.
- Die ausgebrachten Düngermengen sind zu dokumentieren. Der anrechenbare Stickstoffanteil muss dem N-Düngebedarf des laufenden Kalenderjahres angerechnet werden.
- Die Verschiebung in Wasserschutzproblem- und -sanierungsgebieten, Nitratgebieten nach §13 DüV, auf überschwemmungs- und erosionsgefährdeten Standorten oder auf Anmoor- und Moorböden ist nicht möglich.
- Ein generelles Ausbringverbot besteht zudem, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder mit Schnee bedeckt ist.
- Ein Abstand von 5 m zu Gewässern und Gräben ist mindestens einzuhalten. Bei einer Hangneigung von mehr als 10 % ist ein Abstand von 10 m zu Gewässern und Gräben einzuhalten.
- Eine Düngung vor Ablauf der Sperrfristverschiebung ist auf den ausgenommenen Flächen nicht möglich.
- Die untere Landwirtschaftsbehörde ist zur Bearbeitung des Antrags berechtigt, weitere Unterlagen und Aufzeichnungen des Betriebs anzufordern und die Angaben vor Ort zu überprüfen.
- Die im Bescheid aufgeführten Regelungen gelten ausschließlich auf von Ihnen bewirtschafteten Flächen im Geltungsbereich des Landkreises Freudenstadt.
- Für die Genehmigung wird eine Gebühr gemäß dem Gebührenverzeichnis des Landratsamtes Freudenstadt erhoben.

Die gesetzlichen Vorgaben, fachspezifische Auflagen und Hinweise sind mir/uns bekannt. Mir/Uns ist bewusst, dass Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Düngeverordnung einen Verstoß im Rahmen der Verpflichtungen des Gemeinsamen Antrages und des Fachrechts darstellen können und damit Kürzungen der Betriebsprämie (Cross Compliance) bzw. Bußgelder zur Folge haben können.

.....

Ort, Datum, Unterschrift